

## Schriftlicher Teil der juristischen Staatsprüfungen

### - Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus -

(Stand 07.09.2021)

#### 1. Allgemeine Regeln

Die Durchführung der Prüfungen setzt voraus, dass zum Schutz der beteiligten Personen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

- Vor dem Betreten des Prüfungsgebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür stehen im Eingangsbereich Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Prüfungsgebäude, d. h. sowohl im Prüfungssaal als auch im Eingangsbereich, auf den Fluren und Treppen, bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Wartebereichen und in den Sanitärräumen.
- Sowohl das Betreten als auch das Verlassen des Prüfungssaales wird nur in Gruppen ermöglicht werden können.
- Beim Betreten und Verlassen des Prüfungssaales und bei sonstigen Bewegungen im Prüfungsgebäude ist eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten am zugewiesenen Arbeitsplatz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung freigestellt.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungssaales ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Auf § 15 Abs. 3 JAO wird hingewiesen.
- Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer guten Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sowie ergänzend auf die Hinweise auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>) verwiesen.

## 2. Verhinderung

Personen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht oder für die eine Infektion auf Grund ihrer persönlichen Konstitution eine besondere Gefährdung bedeuten würde, sind i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 JAO entschuldigt verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen.

Dies betrifft:

- a) Prüflinge, die – ggf. auch erst im Laufe der Prüfung – Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/Schnupfen/erhöhte Temperatur) aufweisen, die einen Verdacht auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus begründen können. (Ansteckende Krankheiten schließen die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen ohnehin aus, vgl. auch § 20 Abs. 2 S. 1 JAO. In den Zeiten der Ausbreitung des Coronavirus gilt dies in besonderem Maße.)
- b) Prüflinge, die Kenntnis von einem positiven Ergebnis aufgrund eines PoC-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, bzw. aufgrund einer PCR-Testung erhalten, § 7 InfSchMV. Prüflinge, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person oder zu einer Person Kontakt gehabt haben, bei der der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht.
- c) Prüflinge, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes medizinisches Risiko darstellt.

Verhinderungsgründe sind gem. § 7 Abs. 3 JAO unverzüglich geltend zu machen.

Zur Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe zu a) und c) genügt die Vorlage eines einfachen ärztlichen Attests, aus dem sich das Krankheitsbild ergibt. Die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich. Zur Glaubhaftmachung des Verhinderungsgrunds zu b) ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich.

Die Folgen einer Verhinderung während der Prüfungen richten sich nach § 7 Abs. 1 JAO. Kandidatinnen und Kandidaten, die aus einem der oben dargestellten Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen können, werden die Prüfung im darauffolgenden Prüfungstermin absolvieren.

Die Möglichkeiten der Notenverbesserung - und des Freiversuchs in der staatlichen Pflichtfachprüfung - bleiben Ihnen erhalten, auch wenn Sie einen der oben beschriebenen Verhinderungsgründe geltend machen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einem der vorhergehenden Termine von einer solchen Entschuldigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

### **3. Zurückweisung**

Kandidatinnen und Kandidaten mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung (Verhinderungsgrund nach Ziff. 2. erster Spiegelstrich), die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen. Das gleiche gilt für Prüflinge, bei denen ein sonstiger Verhinderungsgrund nach Ziff. 2. zweiter Spiegelstrich vorliegt.

Wir werden Sie vor Beginn der Prüfung bitten, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass diese Verhinderungsgründe bei Ihnen nicht vorliegen.

Bitte sehen Sie daher in diesen Fällen im Interesse aller Beteiligten von einem Erscheinen ab.

Ferner müssen Sie vor Einlass am ersten Prüfungstag, den 17.09.2021, sowie am darauffolgenden Montag, den 20.09.2021 und am Montag, den 27.09.2021 vor Einlass in einem Erklärungsformular versichern, dass Sie sich in den letzten 48 Stunden mit einem Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) haben testen lassen oder ordnungsgemäß einen Corona-Selbsttest (Antigentest) durchgeführt haben und das Testergebnis „Negativ“ war oder dass sie zu dem Personenkreis der Geimpften oder Genesenen gehören (i.S. d. § 8 Abs. 1 2. HS Nr. 1 – 3 InfSchMV.).

Die entsprechenden Erklärungsformulare sind auf der Webseite des GJPA zu finden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Erklärungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen.